

## **Parkplatzreglement Strandbad**

vom 6. März 2023 (Stand 1. Januar 2026)

---

*Der Gemeinderat Beinwil am See,*

gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>, § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984<sup>2</sup>, § 1 Abs. 2 und § 12 der Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsordnung [SVV]) vom 12. November 1984<sup>3</sup>, § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978<sup>4</sup>, § 20 Abs. 1 des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Erschliessungsfinanzierungsreglement, EFR) vom 21. Juni 2019, die Verkehrsanordnungen des Gemeinderats vom 12. November 2012 (publiziert im Amtsblatt Nr. 47 vom 23. November 2012) und vom 25. Mai 2020 (publiziert im Amtsblatt vom 28. Mai 2020) sowie den Entscheid vom 24. August 2020,

*beschliesst:*

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- 1 Das Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen beim Strandbad am See an der Stadtmattstrasse und beim Fussballplatz ist täglich gebührenpflichtig (durchgehend von 00.00 bis 24.00 Uhr).
- 2 Die Höhe der Parkierungsgebühr, der Gebühr für die Jahresparkbewilligung und die Bezahlungsmöglichkeiten werden vom Gemeinderat festgelegt (Anhang 1 und 2).
- 3 Von der Bezahlung einer Parkierungsgebühr gemäss Anhang 1 ausgenommen sind Motorfahrzeuge mit einer digitalen Jahresparkbewilligung, einer Parkbewilligung des Gemeinderats, einer Zufahrts- und Parkbewilligung der Regionalpolizei aargauSüd oder der Regionalpolizei Lenzburg, Fahrzeuge der öffentlichen Dienste sowie Velos, Mofas und Motorräder.
- 4 Die maximale Parkierungsdauer beträgt 24 Stunden. Für Inhaber einer Parkbewilligung gilt die auf der Parkplatzkarte angegebene Dauer.
- 5 Das Parkieren von Wohnmotorwagen (Wohnmobilen) ist nur auf den speziell signalisierten Parkplätzen erlaubt. Campingverhalten ist verboten.

---

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SAR 991.100

<sup>3</sup> SAR 991.111

<sup>4</sup> SAR 171.100

## **§ 2 Bezug der digitalen Jahresparkbewilligung**

1 Die digitale Jahresparkbewilligung gemäss Anhang 2 ist 12 Monate gültig und kann online ([www.parkingpay.ch](http://www.parkingpay.ch) oder App Parkingpay) oder am Schalter der Gemeindekanzlei erworben werden.

2 Personen mit Hauptwohnsitz in Beinwil am See erhalten die Jahresparkbewilligung zum reduzierten Tarif für Einheimische. Die Bezugsberechtigung wird überprüft.

3 Auswärts wohnhafte Angestellte der Gemeinde Beinwil am See erhalten die Jahresparkbewilligung zum reduzierten Tarif für Einheimische. Die Bezugsberechtigung wird überprüft und der Anspruch richtet sich nach dem Entscheid des Gemeinderates vom 8. September 2025.<sup>1</sup>

3 Mitglieder des FC Beinwil am See sowie die Eltern von Juniorenmitgliedern erhalten für maximal ein auf ihren Namen und ihre Adresse eingelöstes Motorfahrzeug eine Jahresparkbewilligung zum reduzierten Tarif für Einheimische. Die Bezugsberechtigung wird überprüft.

## **§ 3 Aufhebung der Gebührenpflicht**

Bei Grossanlässen kann die Gebührenpflicht vom Gemeinderat aufgehoben werden.

## **§ 4 Parkieren der Fahrzeuge**

Die Fahrzeuge müssen auf allen Grünflächen platzsparend frontal zu den Seilen parkiert werden. Die Seile gelten als Parkplatzeinteilung.

## **§ 5 Anbringen der Parkbewilligungen**

1 Parkbewilligungen des Gemeinderats oder der Regionalpolizei müssen gut sichtbar hinter der Frontscheibe auf dem Armaturenbrett auf der Fahrerseite deponiert werden.

2 Digital bezahlte Parkgebühren (z.B. mit Parkingpay, EasyPark oder Twint) und Jahresparkbewilligungen sind mit dem Kontrollschild verknüpft. Es muss kein Nachweis im Fahrzeug hinterlegt werden.

## **§ 6 Anordnungen Verkehrsdienst**

1 Den Anordnungen des Verkehrsdienstpersonals ist Folge zu leisten.

2 Bei grossem Verkehrsaufkommen kann die Zufahrt zum Parkplatz Strandbad durch das Verkehrsdienstpersonal gesperrt werden.

## **§ 7 Strafbestimmungen**

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Entscheid des Gemeinderates vom 08.09.2025, gültig seit 01.01.2026

Verletzungen von Verkehrsregeln werden durch die Polizeiorgane sanktioniert. Es gelten insbesondere das Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 24. Juni 1970<sup>1</sup>, die Ordnungsbussenverordnung (OBV) vom 4. März 1996<sup>2</sup>, das Polizeireglement vom 1. Januar 2009 und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen. Strafbar sind insbesondere:

- Überschreiten der zulässigen Parkzeit Ziff. 200 OBV
- Parkieren ausserhalb markierter oder durch besonderen Belag gekennzeichnete Felder Ziff. 252 OBV
- Parkieren von Wohnmotorwagen (Wohnmobilen) ausserhalb speziell signalisierter Parkfelder Ziff. 254 OBV
- Campingverhalten bei Wohnmotorwagen (Wohnmobilen) § 25 Polizeireglement

## **§ 8 Beschädigungen, Störungen**

Beschädigungen oder Störungen an allen Einrichtungen auf dem Parkplatzareal sind unverzüglich dem Badmeister, dem Verkehrsdienstpersonal oder der Regionalpolizei aargauSüd zu melden.

## **§ 9 Haftung**

Die Einwohnergemeinde als Eigentümerin des Parkplatzareals lehnt jegliche Haftung für allfällige Schäden ab.

## **§ 10 Inkrafttreten**

1 Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft.

2 Das Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung beim Strandbad vom 3. Juni 2013 wird aufgehoben.

Beinwil am See, 6. März 2023

Gemeinderat Beinwil am See

Gemeindeammann:  
LENZIN

Gemeindeschreiber:  
JETZER

---

<sup>1</sup> SR 741.03

<sup>2</sup> SR 741.031

## Anhang 1: Parkierungsgebühr

PW Montag bis Freitag: CHF 1.50 pro Stunde  
durchgehend (von 00.00 bis 24.00 Uhr)

PW Samstag und Sonntag: CHF 2.50 pro Stunde  
durchgehend (von 00.00 bis 24.00 Uhr)

PW **Tageskarte** ab 6h/d:

PW Montag bis Freitag: CHF 9.00

PW Samstag und Sonntag: CHF 15.00

Wohnmobil **Tageskarte**:

Montag bis Freitag: CHF 20.00

Samstag und Sonntag: CHF 30.00

Bezahlung an der Parkuhr (Münz) oder mit App (Parkingpay, EasyPark, Twint).  
Eingabe oder Registrierung des Kontrollschildes erforderlich.

## Anhang 2: Digitale Jahresparkbewilligung (gültig 12 Monate)

Normaltarif (Auswärtige) CHF 75.00 (direkter Kauf ohne Bezugsbedingung)

Reduzierter Tarif (Antrag für Bewilligung mit Bezugsbedingung erforderlich):

- Einheimische CHF 42.00
- Auswärts wohnhafte Angestellte  
der Gemeinde Beinwil am See CHF 42.00<sup>1</sup>

Mitglieder FC Beinwil am See  
(inkl. Eltern von Junioren) CHF 42.00

Kauf online ([www.parkingpay.ch](http://www.parkingpay.ch) oder App Parkingpay) oder während den Öffnungszeiten am Schalter der Gemeindekanzlei. Bei allen Jahresparkbewilligungen ist die Angabe des Kontrollschildes erforderlich. Das "Gültig ab"-Datum kann frei gewählt werden.

Jahresparkbewilligungen für Einheimische, auswärts wohnhafte Gemeindeangestellte<sup>2</sup> und FC-Mitglieder benötigen zwecks Überprüfung der Bezugsberechtigung eine Freigabe durch die Gemeindekanzlei. Die Bearbeitungszeit für das Freischalten des Kontrollschildes beträgt in der Regel 1-3 Arbeitstage.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Entscheid des Gemeinderates vom 08.09.2025, gültig seit 01.01.2026

<sup>2</sup> Fassung gemäss Entscheid des Gemeinderates vom 08.09.2025, gültig seit 01.01.2026